

Informationen für Schulleiterinnen und Schulleiter Richtlinien zur Erlangung oder Verlängerung eines Schulseelsorge- /Schulpastoralauftrages

Die Begriffe Schulpastoral und Schulseelsorge können synonym verwendet werden und bezeichnen

- den Dienst von Christinnen und Christen an allen Menschen im Lebensraum Schule.
- einen kirchlichen erfahrungsbezogenen Beitrag zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule.
- konkret die Anliegen, die Entwicklung der Persönlichkeit und des sozialen Lernens, das das Verständnis für andere Religionen und Kulturen zu unterstützen und zu fördern. Schulseelsorge/Schulpastoral unterstützen dadurch auch eine menschenfreundliche Schulkultur.
- Angebote, die bei der Suche nach Antworten in Lebens- und Sinnfragen unterstützen und begleiten, die einen Zugang zu spirituellen Erfahrungen erschließen und die in Krisensituationen Orientierungshilfen zu Verfügung stellen.
- einen lebensraum- und bedürfnisorientierten Ansatz, der an den einzelnen Schulen zu je spezifischen Ausprägungen des Schulseelsorge/Schulpastoralprofils beiträgt.

Zu den Voraussetzungen für die Erlangung oder Verlängerung des Schulseelsorge- /Schulpastoralauftrags zählen

- die Zustimmung der Schulleitung sowie der Fachschaft Religion. Beide unterstützen die die Anliegen und Angebote der Schulseelsorge/Schulpastoral.
- die Zustimmung des zuständigen Schuldekanatamts sowie der Fachstelle Schulpastoral.
- Ein vorhandenes, kontinuierliches schulseelsorgliches bzw. schulpastorales Tätigkeitsfeld, in dem sich vereinbarte Aktivitäten entfaltet und im Sinne des Schulprofils verstetigt haben.

Dazu zählen neben Projekten und Angeboten

- die Einbindung der Aktivitäten in ein Team und in Projektteams,
 - die inner- und außerschulische Vernetzung mit anderen Akteuren wie der Sozialarbeit an Schulen, den Beratungsdiensten, der SMV, usw., insbesondere mit der kirchlichen Jugendarbeit, kirchlichen und anderen sozialen und öffentlichen Trägern usw.
 - die Mitarbeit in der schulischen Krisenintervention.
 - eine Öffentlichkeitsarbeit z.B. in Form eines Internetauftritts auf der Homepage der Schule, eines Flyers usw.
- falls evangelische Schulseelsorger:innen an der Schule tätig sind, eine institutionalisierte ökumenische Zusammenarbeit.

Mit einem schulseelsorglichen/schulpastoralen Auftrag bleiben verbunden:

- eine Beauftragung durch den Bischof,
- die jährliche Teilnahme an Jahrestagungen für beauftragte Schulseelsorger:innen,
- die Erstellung eines Jahresberichts,
- Teilnahme an Kooperationstreffen mit Dekanatsbeauftragten Schulpastoral/Kirche und Schule, sofern diese im Dekanat tätig sind und eines jährlich mit der Juseko.

Hinweis auf das Seelsorgegeheimnis, Zeugnisverweigerungsrecht und Verschwiegenheitspflicht

Mit der Beauftragung durch den Bischof unterliegt der oder die Schulseelsorger:in im Rahmen eines seelsorgerlichen Gesprächs dem Zeugnisverweigerungsrecht bzw. der Verschwiegenheitspflicht, das sich aus der Stellung als „Berufshelfer:in eines Geistlichen“ im Sinne von §53a StPO ergibt.